Beschlussvorlage VG/2026/0075	**Verbandsgemeinderat**

Ersteller: Verbandsgemeinderat – TB 1.1 Personal und Steuerung	Erstellungsdatum: 13.08.2026

Beratungsreihenfolge/ Gremium	**Datum**	**Status**
Ausschuss für Technik und Umwelt sowie Hauptausschuss VG	12.11.2026	öffentlich
Verbandsgemeinderat	26.11.2026	öffentlich

Sondervermögen LGRP-Plan | Anträge zur Verteilung der Mittel

Beschlussvorschlag:

Die Mittel auf Ebene der Verbandsgemeinde Vallendar zu belassen, um u.a. die anstehenden Sanierungsmaßnahmen im Zivil-Bevölkerungs- und Katastrophenschutz (Brandschutz) sowie Aufrechterhaltung der Verwaltungsstrukturen zu gewährleisten und eine Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage zu verhindern.

Sachverhalt:

Am 20.10.2025 trat das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) des Bundes in Kraft. Dieses regelt die Verteilung und Verwendung von insgesamt 100 Milliarden Euro an Bundesmitteln für Investitionen der Bundesländer und Kommunen.

Das entsprechende **Landesgesetz** über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) **vom 11.02.2026** ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 18.02.2026 veröffentlicht und damit am 19.02.2026 in Kraft getreten.

Ausstehend war bis dato sowohl die entsprechende **Durchführungsverordnung des Landes** für die Mittelweitergabe als auch die technische Möglichkeit der Mittelanmeldung.
Der Ministerrat beschloss am 28.07.2026 im Grundsatz den Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan-VO) und ist mit der **Einleitung** des Beteiligungsverfahrens nach § 27 GGO und des Anhörungsverfahrens nach § 28 GGO einverstanden:
*„**Der Ministerrat hat gestern** (anm. d. Verwaltung: Dienstag, der 20.10.2026) **die Landesverordnung** zur Durchführung des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (LGRP-Plan-DVO)“ **beschlossen**. Damit steht der rechtliche Rahmen für das Förderverfahren fest…“* - Auszug aus der Mail des MINISTERIUM FÜR KOMMUNEN, BAUEN, WOHNEN UND KULTUR vom 21.10.2026, welche mit Mail vom 27.10.2026 seitens der Kreisverwaltung an die Gemeinden weitergeleitet wurde.

Für die Verwendung der Regionalbudgets haben die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils Konzepte zu erstellen (regionale Umsetzungskonzepte, § 29 Abs. 4 Satz 1 LGRP-Plan).

Am 15.06.2026 wurde im Kreistag der Beschluss des Regionalen Umsetzungskonzeptes gefasst:
„Die Landkreise haben hierbei eine Abstimmung über die Verwendung und Verteilung der jeweiligen Regionalbudgets insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten durchzuführen.“

Förderschwerpunkte:

- **§ 2 Abs. 2 LGRP-Plan:**
  (2) Das Sondervermögen ist für **Investitionsvorhaben**, insbesondere in folgenden Bereichen, zu verwenden:
- **1. Bevölkerungsschutz,**
- 2. Verkehrsinfrastruktur,
- 3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
- 4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
- 5. Bildungsinfrastruktur,
- 6. Betreuungsinfrastruktur,
- 7. Wissenschaftsinfrastruktur,
- 8. Forschung und Entwicklung und
- 9. Digitalisierung

(Anm. Verwaltung: durch die Novellierung der Förderrichtlinie für Brand- und Katastrophenschutz stehen den Gemeinden darüber **hinaus jährlich nur rund 50.000 €** zu, welche über 10 Jahre angespart werden können.)

Mindestinvestition:
Jede geförderte Investitionsmaßnahme muss nach § 12 Abs. 3 Satz 1 LGRP-Plan ein **Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro** aufweisen.

Regionalbudget:
Regionalbudget für den Landkreis Mayen-Koblenz: **182.457.175 €**
Davon werden auf die VG Vallendar verteilt: 8.653.658 €

Antragsberechtigte
Antragsberechtigt sind nach § 30 Abs. 3 LGRP-Plan für die den Landkreisen zugeteilten Regionalbudgets **die jeweiligen Landkreise und ihre kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften** und für die den kreisfreien Städten zugeteilten Regionalbudgets die jeweiligen kreisfreien Städte. Weitere Antragsberechtigte können durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 14 LGRP-Plan bestimmt werden.

Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, wenn sie nach dem 01.01.2025 begonnen und vor dem 31.12.2036 erstmals bewilligt und **bis spätestens 31.12.2042 vollständig abgenommen** wurden und vollständig abgeschlossen sind.

Verteilung auf die Kommunen – das Regionalbudget:
„Die konkrete Umsetzung auf der kommunalen Ebene erfolgt **durch regionale Umsetzungskonzepte**. Das bedeutet, **Landkreise und kreisfreie Städte haben diese regionalen Umsetzungskonzepte** zu erstellen… Die Landkreise haben im Rahmen der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte zudem eine **Abstimmung über die Verwendung der jeweiligen Regionalbudgets insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden,** verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten durchzuführen."
GStB-Beratungsvorlage 2026/0023, 01.04.2026

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Kreisgruppe Mayen-Koblenz des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz am 21.04.2026:
„Die Mitglieder der Kreisgruppe sind sich einig, dass die **Mittel des Sondervermögens** innerhalb des Kreises Mayen-Koblenz **auf der Ebene der Verbandsgemeinde verbleiben**. Aufgrund des Mindestvolumens für die Projekte in Höhe von 250.000 € ist es unrealistisch, dass eine Weitergabe an die Ortsgemeinden zielführend ist."

Verfahrensablauf
Zusammenfassung, Verfahrensablauf und Rechtsgrundlage für die Verteilung des Sondervermögens:

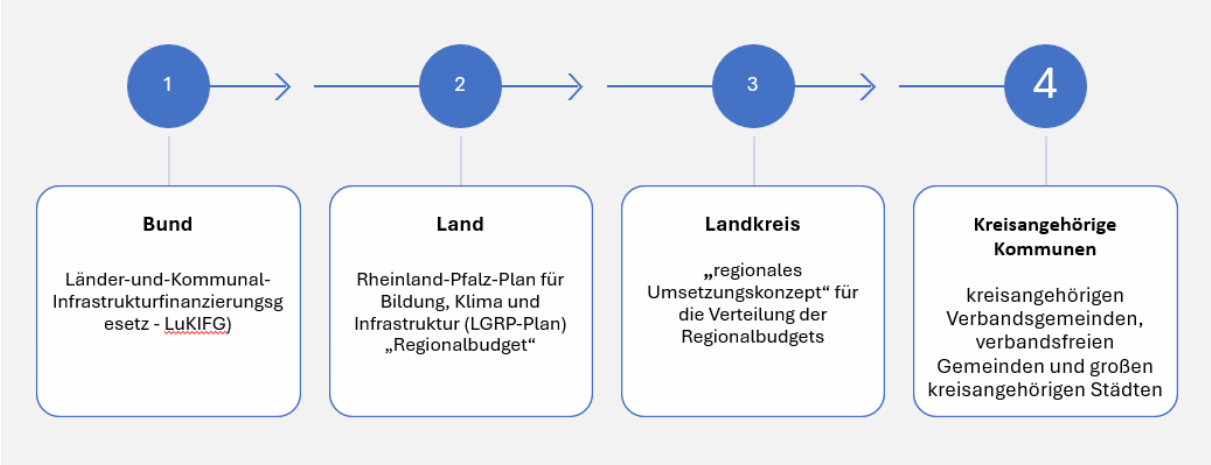

Kofinanzierung:
„Eine **Kofinanzierung einer aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahme mit Mitteln aus Förderprogrammen des Landes ist unzulässig.** Eine Kofinanzierung im Sinne des § 14 Abs. 2 LGRP-Plan liegt vor, wenn für dieselbe Maßnahme neben Fördermitteln aus diesem Förderprogramm auch Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gewährt werden."

Siehe hierzu §8, Absatz 1 Verordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur" (LGRP-Plan-VO). **Bundesmittel** sind gemäß der Verordnung hiervon **nicht betroffen.**

Ergebnis der hauptamtlichen Bürgermeisterdienstbesprechung:
Auf Ebene der Verbandsgemeinden war Konsens, dass dies vorwiegend für den Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz verwendet werden soll. Grund: Vermeidung Erhöhung Verbandsgemeindeumlage; Fairness gegenüber den kleineren Kommunen soll gewahrt bleiben, da die Mindesthöhe der geförderten Projekte bei 250.000 Euro liegt.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, auch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Ortsgemeinden, die Mittel auf der Ebene der Verbandsgemeinde zu belassen, um eine Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage zu vermeiden / minimieren.

Gez.
Adolf T. Schneider
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vallendar